

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.10.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0632/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Besetzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity		

Grund der Vorlage

Neubesetzung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt wählt folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity:

- | | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| 1. Stv. Schürmann (CDU) | Stellvertreter/in _____ |
| 2. Stv. Zitlau (CDU) | Stellvertreter/in _____ |
| 3. Stv. Reese (SPD) | Stellvertreter/in _____ |
| 4. Stv. Ramette (GRÜNE) | Stellvertreterin Stv. Schäfer (GRÜNE) |
| 5. Stv. Suika (FDP) | Stellvertreter Stv. Schmidt (FDP) |

- Der Rat der Stadt wählt

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| 6. Herrn Beig. Meyer | Stellvertreter/in _____ |
|----------------------|-------------------------|

als weiteres Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung entfällt auf jede Mitgliedskörperschaft pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied. Die Stadt Wuppertal kann demnach fünf Mitglieder und deren Stellvertreter wählen, die gem. § 7 Abs. 1 der Satzung Ratsmitglieder sein müssen. Die Wahlzeit der Verbandsversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates (§ 7 Abs. 7 der Satzung).

Gem. § 7 Abs. 6 der Satzung ist der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamtin/er oder Angestellte/r der Gemeinde ebenfalls in die Verbandsversammlung zu wählen. Dieses Mitglied wird nicht auf die Zahl der Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 angerechnet.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.